

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 13=33 (1867)

**Heft:** 13

**Rubrik:** Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden  
der Kantone

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der im Mai 1866 erlassenen Territorial-Divisions-Eintheilung, ohne Benützung der Bahnen divisionsweise im Rayon ihres resp. Gebiets an irgend einem Punkte in engen Kantonnements zum unverzüglichen Abmarsch bereit liegen.

Beginnen wir mit der Westgrenze, die militärisch sich vom großen St. Bernhard bis Basel ausdehnt. Diese Grenze berührt somit das Gebiet unserer 1., 2., 3. und 4. Division. Die zu diesen Divisionen gehörenden Truppen werden höchst wahrscheinlich aus ihren Besammlungsstationen direkt in die von ihrem Divisionär befohlenen Kantonnements oder Lager abzurücken haben, wie wir glauben ohne Benützung der Bahnen. Die 6. Division sammelt sich in Bern oder Herzogenbuchsee, kann von dort in zwei oder drei starken Etappen in Bereich der bedrohten Grenze geworfen werden. Es bleibt uns somit die Benützung der Bahn für die östlich der Linie Waldshut-Luzern gelegenen Truppen frei.

Die 5. Division nehmen wir an, sammle sich zwischen Brugg und Döttingen, soll sie ins Waadtland, so wird sie in Brugg, als Einladestation, mit der Bahn spedirt; soll sie zur Verstärkung des rechten Flügels nach Basel, so wird sie durch Benützung der Brücke in Brugg über die Aare und durch Erbauung einer Schiffbrücke bei Döttingen mit Leichtigkeit in zwei Märschen, möglicherweise auch in einem dorthin gelangen können. Die 7. Division könnte nach Conventenz auf der Linie Romanshorn-Zürich oder St. Gallen-Winterthur echellonirt und befördert werden; die Niveau-Verhältnisse würden eher für die Romanshorn-Linie sprechen, um so mehr als auch der dortige Bahnhof sehr günstig für gleichzeitige Aufstellung mehrerer Militärzüge ist.

Die 8. Division wird zwischen Sargans und Chur aufgestellt, mit einer oder beiden von diesen Stationen als Abfahrtspunkt, um über Wallenstadt und Zürich nach der Westschweiz befördert zu werden. Wäre die so wichtige Linie Luzern-Langnau gebaut, so hätten wir die Möglichkeit, auf zwei verschiedenen Linien die 7. und 8. Division in die Westschweiz zu werfen, nämlich die eine über Zürich, Olten, Solothurn, Neuenburg, die andere über Rapperschwil, Zürich, Luzern, Bern, Freiburg und die Dronbahn. Ob die Infanterie der 8. Division trotz dem fehlenden Bahnstück über Luzern sollte dirigirt werden, um zu Fuß Langnau zu gewinnen, ist eine Frage, die zu beantworten nicht unsere Aufgabe ist.

Die 9. Division endlich wird sich in Luzern konzentriren und dann die Bahn benutzen oder aber am Gotthard sich sammeln, um über die Furka und den Rufenen ins Wallis dirigirt zu werden.

Bei Bedrohung der Nordgrenze sind die Verhältnisse ähnlich. 1., 5. und 7. Division konzentriren sich ohne Hilfe der Bahnen in ihren Werbebezirken, die 2. Division wird auf dem Landwege nach Basel dirigirt und zwar auf einer der Parallelnstraßen des Birshales, Baswang oder Oberhauenstein. Die 3. Division wird durch die West- oder Dronbahn schnell und leicht an ihren allfälligen Bestimmungsort gebracht. Die 4. Division wird sich im Berner Oberland sammeln und kann aus Thun nach Con-

venienz mit der Bahn oder zu Fuß befördert werden. Die 8. Division wird ihre Aufstellung wieder zwischen Chur und Sargans und die 9. an der Luzern-Zugerlinie nehmen.

Machen wir Front nach Osten, so bedürfen wir zu einer schnellen Aufstellung die größte Leistungsfähigkeit unserer Bahnen, denn die 1., 2., 3., 4. und möglicherweise auch die 6. Division werden dieselben zu benutzen haben. Die 9. wird Oberalp und Berhardin als Etappenstraße wählen.

Soll endlich Front gegen Süden gemacht werden, so steht der beschränkteste Bahnverkehr in Aussicht, wenigstens bis das Loch der Zukunft gebaut ist. Luzern und Chur werden die Ausladestationen sein und die Ligne d'Italie wird Dank der riesigen Bergkette, die längs dem Wallis unsere Grenze deckt, wenig benutzt werden.

Zum Schluß wollen wir noch einige Wünsche ausdrücken, die zu erfüllen für einen durchgehenden Verkehr uns nothwendig scheinen. Es sind dies die Herstellung folgender Verbindungscuren:

Bei Aarburg zwischen der Berner- und Luzerner-Linie.

Bei Olten zwischen der Züricher- und Basler-Linie.

Bei Sargans zwischen der Rheinthal- und Wallen-See-Linie.

Der Bau der Linie Langnau-Luzern oder wenigstens die Erstellung der zweiten Spur von Aarburg nach Herzogenbuchsee, um somit doch indirekt eine Ergänzung der zweiten Eisenbahnlinie zu erhalten.

### Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 11. März 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Um die nöthigen Anordnungen für die Offiziers- und die Aspirantenschulen der Infanterie rechtzeitig treffen zu können, ersuchen wir die Kantonal-Militärbehörden sich bis zum 15. April nächsthin zu erklären, ob sie eine der beiden Schulen beschicken wollen und welches die Zahl der Offiziere und Aspiranten sei, die sie in die Schule zu senden beabsichtigen. Dabei müssen wir Sie darauf aufmerksam machen, daß in die Schule von St. Gallen nur Offiziere und in diejenige von Lausanne nur Aspiranten zu senden sind.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher  
des eidgen. Militärdepartements:  
Wetti.

**Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements  
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 9. März 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Zur Aufklärung über die personellen Wehrkräfte des Bundes dürfte wohl kein Mittel geeigneter sein, als eine genaue Zusammenstellung der bei der jährlichen Rekrutenaushebung sich ergebenden Resultate.

Wir ersuchen daher die Militärbehörden der Kantone, zu gedachtem Zwecke die mitfolgenden beiden Formulare auszufüllen und uns dieselben mit thunlicher Beförderung wieder zugehen zu lassen. Das eine Formular enthält eine Uebersicht der Rekrutierung vom letzten Jahr mit Angabe der vor oder während den Rekrutenkursen entlassenen und der wirklich instruirten Mannschaft.

Das andere Formular enthält nur diejenigen Rubriken, wie sie nach der Rekrutierung auszufüllen möglich sind, während die Angaben, welche Gegenstand der Rubriken 7 und 8 des ersten Formulars bilden, selbstverständlich erst nach beendigten Schulen gemacht werden können, uns, was das laufende Jahr betrifft, für einmal nicht interessiren.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher  
des eidgen. Militärdepartements:  
**Wetti.**

**Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements  
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 11. März 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Wie Sie bereits dem Schultableau pag. 11 entnommen haben werden, sollen in Abwechslung vom bisherigen Modus, wonach in den theoretischen Theil der Centralschule jeweilen diejenigen Infanterie-Stubsoffiziere berufen werden, deren Bataillone in den Truppenzusammenzug oder in die Applikationschule einzurücken hatten, nun die neu ernannten Kommandanten und Majore der Infanterie in den theoretischen Theil der Centralschule einberufen werden.

Dadurch erhalten wir einen eigentlichen eidgen. Stubsoffizierskurs, den nach und nach alle Infanterie-Stubsoffiziere passiren werden und zwar gerade kurz nach ihrer Wahl als solche, wo sie eines speziellen Unterrichtes am meisten bedürfen.

Um nun diejenigen Offiziere bald bezeichnen zu können, deren Zulassung zu der diesjährigen Schule das Budget erlaubt, ersuchen wir Sie, uns bis zum 17. I. M. folgendes Verzeichniß einzusenden.

1. Der seit 1. Jänner 1866 neu ernannten Major, welche in solcher Eigenschaft die Cen-

tralschule des gleichen Jahres nicht passirt haben.

2. Der seit 1. Jänner 1866 ernannten Bataillonskommandanten, welche weder 1866 in dieser Eigenschaft, noch vorher als Majore den theoretischen Theil der Centralschule passirt haben.

Wir ersuchen Sie um eine Antwort auf dieses Kreis Schreiben, auch wenn Sie seit 1. Jänner 1866 keine neuen Stubsoffiziere mehr ernannt haben.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher  
des eidgen. Militärdepartements:  
**Wetti.**

**Militärärztliche Skizzen aus Süddeutschland  
und Böhmen.**

**Ein Bericht an das eidg. Militärdepartement**

von

**A. Fischer,** Schweiz. Ambulance-Arzt.

(Fortsetzung.)

**Die Behandlung der Schußwunden im  
Allgemeinen.**

Der erste Verband war, nach vielfachen Aussagen, ein höchst einfacher; feuchte Compresse und dreieckiges Verbandtuch. Bei den mit Knochenfrakturen komplizirten Wunden, namentlich der untern Extremitäten, traten die Sorge für passende Transportverbände und passende Unterkunft in der Nähe des Schlachtfeldes als erstes Postulat der Behandlung in den Vordergrund. Hierüber Näheres bei spezieller Besprechung der Extremitätenverletzung, des Krankentransportes und des Zelt- und Barackensystems. Natürlich wurde gleichzeitig für Entfernung ganz loser Knochensplitter und leicht zugänglicher Projektilen unter Zuhilfnahme hauptsächlich der Digitaluntersuchung, für Blutstillung und wenn möglich Erquickung der Verwundeten gesorgt. Die blutige Erweiterung der Schußöffnungen wurde möglichst vermieden, jedoch ja nicht ganz verbannt; mit Recht wohl betrachtet man die Knochensplitter als die gefährlichsten Fremdkörper und wo ihre Loslösung vom Periost konstatiert war, scheute man auch eine zu ihrer Entfernung nothwendige Dilatation der Wunde nicht. Zur Sondirung der Wunde bediente man sich, wenn der Finger nicht ausreichte, einfach des Katheters, wozu die in unserm Sackbündel vorgeschriebenen Katheter mit Schraubengewind und beweglichen Endstücken recht praktisch sein dürften, wenn auch ein weiblicher Ansatz vorhanden ist.